№ 232. Montag, den 6. Oktober, abends. 1890.

Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich 2 M. 50 Pf., bei den Kaiserl. deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 M.; ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz entspr. Aufschlag.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage abends.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Für die Gesamtleitung verantwortlich:
Hofrat Otto Banck, Professor der Litteratur- und Kunstgeschichte.

Annahme von Ankündigungen auswärts:
Leipzig: *Fr. Brandstetter*, Kommissionär des Dresdner Journals; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: *Haasenstein & Vogler*; Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München: *Rud. Mosse*; Paris-London-Berlin-Frankfurt a. M.-Stuttgart: *Daube & Co.*; Berlin: *Invalidendank*; Breslau: *Emil Kabath*; Hannover: *C. Schüssler*; Halle a. S.: *J. Barck & Co.*

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals.
Dresden, Zwingerstr. 20.
Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Amtlicher Teil.

Dresden, 5. Oktober. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Major und persönlichen Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, Freiherr von Wagner, sowie dem Rittmeister und persönlichen Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Georg, Herzogs zu Sachsen, Freiherr von Müller, die Erlaubniß zur Anlegung des denselben verliehenen Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse zu ertheilen.

Bekanntmachung,

die Zulassung der innen genannten Dachpappen- und Holzcement-Fabrikate als Ersatz für harte Bedachung betr.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund sachverständiger Prüfung und Begutachtung beschlossen, die von der Firma Emil Schwander und Comp. in Furth-Chemnitz hergestellten Dachpappen- und Holzcementfabrikate unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321 flg.) ausgesprochenen Beschränkungen, sowie unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes bis auf Weiteres als Ersatz der harten Dachung anzuerkennen und zuzulassen.

Unter Bezugnahme auf § 3 der erwähnten Verordnung wird solches mit dem Hinzufügen andurch bekannt gemacht, daß der genannten Firma zur Pflicht gemacht worden ist, jeder Lieferung ihrer Holzcementbedeckungsfabrikate ein Druckexemplar der unter # nachstehends veröffentlichten Anweisung beizufügen.

Dresden, am 2. October 1890.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Münckner.

#

Anweisung
für die Herstellung der Holzcement-Bedachung.

Die Holzcement-Bedeckung ist auf einer, für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Bretschalung oder Windelboden herzustellen.

Sie hat zu bestehen aus:

1) einer mindestens 0,6 Rz. hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerkes (der Schalung) von freiem Sand oder diesem gleich feuerbeständigen Stoffe;
2) mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel mit Holzcement- oder diesem gleich entsprechender Masse aufeinander geklebten Lagen hinlänglich starken Papieres, Pappmasse oder diesen gleich geeigneten Stoffes;
3) einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlenflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
4) einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens 3,5 Rz. hohen Sand- und Kiesschicht, mit einer Beimischung von Lehm, welche unter entsprechender Anfeuchtung, vollkommen nach der Dachfläche abzunehmen und leicht einzuwalzen ist.

Uebrigens sind die Einfassungen in den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergleichen), herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement-Decklage abfließenden Tagewassers die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen.

Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

Nichtamtlicher Teil.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 6. Oktober. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Bei der gestrigen Deputiertenwahl in Rambouillet erhielt Graf Caraman** (konstitutioneller Republikaner) **5843 Stimmen, Biau** (Republikaner) **5747 und Jouvencel** (radikaler Republikaner) **2345 Stimmen. Es ist Stichwahl erforderlich.**

Haag, 6. Oktober. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Privatnachrichten aus Loo zufolge wird der König in den nächsten Tagen außer stande sein, sich den Staatsgeschäften zu widmen. Es werden Regierungsmaßregeln erwartet, durch welche der regelmäßige Gang der Staatsgeschäfte gesichert werden soll.**

London, 6. Oktober. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Am Sonnabend begann ein Massenausstand der Hochofenarbeiter in Schottland. Von 78 Hochöfen sind nur noch 6 im Betriebe. Die Zahl der Ausständigen beläuft sich auf nahezu 6000. Die Eisenproduktion Schottlands dürfte, wenn der Streik andauert, um etwa 5000 Tonnen wöchentlich geschmälert werden.**

Dresden, 6. Oktober.

Die Schweiz und die Auslieferung von Verbrechern.

Der Berner Ständerat hat soeben einem Gesetzentwurfe seine Zustimmung gegeben, der für die internationalen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten, insbesondere für die Gewährung internationaler Rechtshilfe von größter Bedeutung ist; es ist der Entwurf eines Auslieferungsgesetzes, der schon seit längerer Zeit im Vordergrunde der politischen Fragen stand und auch im Auslande lebhafteste Beachtung gefunden hat. Der Gesetzentwurf bezeichnet einen entschiedenen Bruch mit den in der Schweiz bisher befolgten Grundsätzen betreffs der Auslieferung von Verbrechern; er läßt die Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers nicht nur zu, wenn derselbe wegen eines gemeinen Verbrechens verfolgt wird, das lediglich den Charakter eines solchen hat, sondern auch dann, wenn ihm ein Verbrechen zur Last fällt, das auch den Charakter eines politischen trägt; die Auslieferung ist jedoch in diesem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß der politische Charakter des Verbrechens nicht überwiegt und daß wegen dieses letzteren eine höhere Strafe nicht eintritt. Bis jetzt galt es in der Schweiz als Grundsatz, daß auch Personen, welche wegen solcher „gemischten" Strafthaten verfolgt wurden, der Auslieferung nicht unterlagen. Das neue Auslieferungsgesetz macht diesem Rechtsprinzip ein Ende und läßt das Asylrecht nicht mehr Menschen zu gute kommen, welche nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein auf solche Wohlthat keinen Anspruch haben. Von einer Reihe angesehener deutscher Blätter wird der Schritt, den die Schweiz mit dieser Einschränkung eines zu weit gehenden Asylschutzes gethan, mit Befriedigung begrüßt. So schreibt die „Magdeb. Zeitung" über das neue Gesetz:

„Die Neuerung, welche das vom Schweizer Ständerate soeben genehmigte Gesetz in das Auslieferungsrecht einführt, bezieht sich auf die sogenannten gemischten Verbrechen, das heißt Verbrechen, welche einerseits den Charakter eines gemeinen, andererseits den eines politischen Verbrechens tragen. Ein solches gemischtes Verbrechen ist beispielsweise der von den schweizerischen Angehörigen soeben an dem tessinschen Staatsrat verübte Totschlag, gemischte Verbrechen in diesem Sinne waren die von den Pariser Kommunisten während des Aufstandes verübten Einäscherungen der Häuser in Paris, die Ermordung des Erzbischofs von Paris u. s. w. Die Behandlung dieser Verbrechen ist, was die Auslieferung der schuldigen Personen angeht, überaus verschieden. Das moderne Völkerrecht huldigt bekanntlich dem Grundsatze, daß wegen eines politischen Verbrechens eine Auslieferung nicht erfolgt, und er ist seit Beginn dieses Jahrhunderts in allen Auslieferungsverträgen ausdrücklich anerkannt worden, so daß man ihn wohl als ein Grundprinzip des internationalen Rechtes bezeichnen darf, an dem zu rütteln keinem Staatsmann und keinem Politiker einfallen kann; die Nichtauslieferung politischer Verbrecher ist die Grundlage der ganzen Auslieferungslehre, und kein Staat kann sich zu der entgegengesetzten Ansicht bekennen, abgesehen von anderen Gründen, schon um deswillen, weil er sonst für die politischen Einrichtungen des anderen Staates eine Bürgschaft übernehmen würde, die er zu übernehmen keinen Anlaß haben kann.

Unter dem Einfluß dieses Grundsatzes hat man lange Zeit auch daran festgehalten, daß auch wegen gemischt-politischer Verbrechen eine Auslieferung nicht verstattet werden könne, und zahlreiche Rechtsfälle, die die Geschichte des Auslieferungsrechtes aufweist, bieten ein interessantes Material für die Erkenntnis, in welcher Weise und in welchem Umfange der hervorgehobene Grundsatz praktisch ausgedehnt wurde. Anderseits hat man jedoch nicht die Gefahr für die Rechtsordnung und Sicherheit aller Staaten verkannt, welche darin liegt, daß ein an sich gemeines Verbrechen, sagen wir beispielsweise vorbedachte Tötung, um deswillen nicht der Auslieferung unterliegen soll, weil der Thäter es vielleicht aus politischem Motive oder zu einem politischen Zweck verübt hat, und die grauenhaften Verbrechen, welche im Laufe der letzten Jahre, sei es zu politischen, sei es zu sozialen Zwecken, begangen wurden, haben dahin geführt, daß die Notwendigkeit, den Asylschutz den wegen solcher Verbrechen verfolgten Personen zu versagen, in immer weiteren Kreisen anerkannt wurde. Die Moral und das Rechtsbewußtsein bäumten sich dagegen auf, daß etwa einem Stellmacher oder Kammerer, den berüchtigten Wiener Anarchisten, oder den irischen Mördern im Phönixparke die Wohlthat des Asyls zu teil werde, und dieser äußerst bemerkenswerten Strömung der öffentlichen Meinung vermochte sich auch der Staat, in dessen Gebiet sich die meisten europäischen Flüchtlinge aufhalten, nicht zu entziehen. Der Gesetzentwurf, der nun bald Gesetz werden wird, trägt dieser Sachlage Rechnung; den alten Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher, auf welchen die Schweizer mit Recht so stolz sind, hält er zwar ebenfalls hoch, aber anderseits gestattet er die Auslieferung einer Person welche ein Verbrechen begangen hat, das zwar des politischen Charakters nicht entbehrt, bei welchem aber der Charakter des gemeinen Verbrechens überwiegt.

Nach dieser Formel würde zweifellos die Auslieferung der Pariser Kommunards, welche Mord und Brandstiftung verübten, bewilligt werden müssen, wogegen andererseits die Auslieferung eines Revolutionschefs, der während einer revolutionären Bewegung Papiergeld ausgiebt und nun wegen Münzverbrechens verfolgt wird, nicht zulässig wäre, weil in diesem Falle der politische Charakter des Verbrechens durchaus im Vordergrunde steht.

Man hat gegen die Formulierung von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben und behauptet, daß sie im Einzelfalle zu erheblichen Zweifeln Anlaß bieten werde. Letzteres muß bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden, gleichwohl aber dürfte die Formel eine der besten sein, die in dieser Beziehung bis jetzt vorgeschlagen wurden; eine Formel ausfindig zu machen, welche im Einzelfalle zu Zweifeln überhaupt keinen Anlaß giebt, ist kaum möglich. Da die Entscheidung der Zweifel im Einzelfalle in die Hände des Bundesgerichtes gelegt ist, so darf auch gehofft werden, daß sich bald eine feste Praxis bilden und das Gesetz in einer seinem Geiste entsprechenden Weise gehandhabt werden wird. Wir erblicken in ihm ein wesentliches Mittel, die internationalen Beziehungen zu festigen und die Kulturgüter der Menschheit in höherem Maße gegen kulturfeindliche Angriffe zu schützen, als dies bisher der Fall war. Der französische Minister Rouher nannte einst im Senate die Auslieferung das Mittel gegen die Verbreitung des Übels, wir glauben, daß das neue Gesetz der Schweiz in vollem Maße den Anspruch darauf erheben kann, ein solches Mittel gegen die allgemeine Verbreitung des Verbrechens genannt werden zu dürfen, und sind überzeugt, daß es für die von den Kulturstaaten in Zukunft abzuschließenden Ausführungsverträge das Vorbild geben wird.

Tagesgeschichte.

* **Berlin**, 5. Oktober. Se. Majestät der Kaiser hat sich heute mittag in Begleitung Ihrer Majestäten des Kaisers Franz Joseph und des Königs von Sachsen von Würzsteg nach Radmer begeben. Bei der Fahrt von Würzsteg nach Neuberg brach infolge Scheuwerdens eines der Pferde die Stange des Wagens, in welchem sich Ihre Majestäten befanden, ohne daß aber ein weiterer Unfall stattgefunden hätte. Ihre Majestäten bestiegen einen Reservewagen und setzten die Fahrt nach Neuberg fort, um von da mittelst Sonderzuges nach Radmer zu gelangen. Die Ankunft der erlauchten Herren erfolgte daselbst um ½6 Uhr. Ihre Majestäten wurden von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Arnulf von Bayern und den Staatsbeamten begrüßt und begaben sich alsdann unmittelbar nach dem Jagdschlosse, wo bereits eine größere geladene Jagdgesellschaft versammelt war.

— Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt in ihrer heutigen Ausgabe an besonders kenntlich gemachter Stelle folgendes:

Ein Teil der ausländischen und auch der deutschen Presse hat an die Thatsache, daß die österreichischen Minister bei Ankunft des Kaisers Wilhelm in Wien nicht anwesend waren, allerlei Kommentare knüpfen zu sollen geglaubt.

Wir bemerken hierzu, daß Se. Majestät der Kaiser Wilhelm bereits vor zwei Jahren seinen offiziellen Besuch in Wien gemacht hat, bei dem nicht nur die gemeinsamen und die österreichischen Minister, sondern auch der ungarische Ministerpräsident anwesend waren. Diesmal hat Kaiser Wilhelm lediglich einer Einladung des Kaisers Franz Joseph zur Jagd Folge geleistet und dabei Wien passiert. Die Blätter, die sich über die Abwesenheit der österreichischen Minister wundern, haben unseres Wissens darüber, daß die preußischen Minister nicht in Rhonstock waren, nichts zu bemerken gehabt.

Es ist bedauerlich, daß in deutschen Zeitungen wie z. B. in der „Münchener Allgemeinen Zeitung", der Anlaß zu Insinuationen hinsichtlich des Grafen Taaffe benutzt wird, die ein falsches Licht auf die deutsch-österreichischen Beziehungen zu werfen geeignet sind.

Wenn die genannte Zeitung äußert, „Graf Taaffe muß also als Träger einer Entwickelung der österreichischen Dinge angesehen werden, welche in den Augen Deutschlands der bestehenden Allianz nicht zuträglich ist", so erwidern wir hierauf: Die Thätigkeit des Grafen Taaffe liegt lediglich auf dem Gebiete der inneren österreichischen Politik. Daß sich Deutschland in diese niemals einmischen wird, bedarf keiner besonderen Versicherung.

— Der Reichskanzler General v. Caprivi wurde gestern in Friedrichshafen in einstündiger Audienz von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg und alsdann auch von Ihrer Majestät der Königin empfangen; später stattete er dem Minister v. Mittnacht einen Besuch ab. Nach der Rückkehr ins Hotel empfing der Reichskanzler die Besuche des Prinzen Wilhelm, des Kriegsministers v. Steinheil und mehrerer Hofkavaliere. Um 2 Uhr folgte Hr. v. Caprivi einer Einladung des Königs und der Königin zur Hoftafel. Die Abreise des Reichskanzlers nach Konstanz erfolgte nachmittags in Begleitung des Ministers v. Mittnacht. Von Baden-Baden, wo der Reichskanzler morgen verweilen und auf besondere Einladung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs im Schlosse absteigen wird, begiebt sich derselbe Montag nach Darmstadt. Se. Majestät der

Feuilleton.

K. Hoftheater. — Altstadt. — Am 4. Oktober: „Joseph in Egypten". Oper in 3 Akten nach Duval. Musik von Méhul. (Neu einstudiert.)

Die lange und bereitwillige Gastfreundschaft, welche das Meisterwerk Méhuls von seinem Bekanntwerden an bis heute auf deutschen Bühnen gefunden hat und voraussichtlich noch über unser Jahrhundert hinaus sich bewahren wird, gereicht dem Urteil und Geschmack des musikalischen Deutschland zu vieler Ehre und sticht gar vorteilhaft für uns gegen die kühle Zurückhaltung ab, welche die eigenen Landsleute des Komponisten der vollkommensten Schöpfung dieses berühmten Tondichters seit jeher bekundet haben. Wohl an achtzig Jahre schon währt, allerdings mit zeitweiliger Aufhebung, das Heimatsrecht dieser Oper im Repertoir deutscher Theater und daraus ergiebt sich eine Lebenskraft, eine Unversehrtheit gegenüber der längst vollzogenen einschneidenden Wandlung in den musikalischen Bedürfnissen der Gegenwart, wie sie nur wenigen Werken selbst größerer Meister beschieden ward. In Dresden kennt man „Joseph und seine Brüder" seit dem Jahre 1817, wo C. M. v. Weber die bedeutende Tonschöpfung zur ersten Aufführung brachte und in einem lobreichen Bericht den „einfachen biblischen Geist" derselben mit bewundernden Worten hervorhob.

Der musikalische Wert von Méhuls Oper wird bestimmt durch die im Gesamteindruck stilvolle, edle Behandlung des dramatisch einfachen, aus kostbarer Quelle geschöpften Stoffes, welcher sich in breiten Zügen zu einer schlichten Familiengeschichte ohne erregten Inhalt von Leidenschaft und Kampf vorhandener Gegensätze ruhig, ja oft zu behaglich ausdehnt. Allen nervenkitzelnden Effekten abgewandt, abhold jeglichem koketten Aufputz und nettem, doch überflüssigem Zierat, war der Komponist unter seines verehrten vorbildlichen Lehrmeisters Gluck deutlichem und günstigem Einfluß überall von dem ehrlichsten Streben erfüllt, seine Tonwendungen dem Wort, dem Charakter, der Situation treu anzuschmiegen, den Ausdruck dramatisch wahr und überzeugend zu gestalten und so den äußeren Glanz, das äußerlich Wirksame dem innerlich Empfundenen, ohne Prunk Gehaltvollen mit künstlerischem Sinn unterzuordnen. Und dem Eifer des Strebens entsprach die Größe des Erfolgs: auf den musikalischen Gebilden der Oper liegt der Geist milder Frömmigkeit und eine gesunde, wohlthuende, vornehme Stimmung geht durch die gesamte Partitur. Wie anmutend und ergreifend sind die Gesänge Josephs in ihrer ungekünstelten Schlichtheit, gehoben vom Reiz der Melodien, wie rührend in ihrer kindlich naiven Haltung die Strophen des jungen Benjamin! Dramatisch schwungvoll wirkt die große Scene des von Schuld und Reue gefolterten Simeon, edel und eindringlich sind die Chöre der Brüder Josephs trotz mancher störenden formalen Einzelheiten, die namentlich Méhuls ausgesprochene Vorliebe für ermüdend häufige Sequenzen hervorruft, und in bester Art effektvoll, energisch im Ausdruck und dessen kräftiger Steigerung erscheinen die Ensembles der Oper, besonders der große Satz im Schlußaufzuge.

Das sind in knappster Heraushebung die wesentlichen Vorzüge des Werkes, welche dessen andauernde Lebensfrische um so gewisser erklären, als ihnen in dem zu gleichförmigen Kolorit der musikalischen Charakteristik, welche allen Personen einen sentimentalen Zug beifügt, in der Einförmigkeit des Tempo und Rythmus und in dem Schweigen der Musik an der entscheidenden Stelle der Wiedererkennung zwischen Joseph und seinem Vater an sich zwar erhebliche, aber doch nicht so gewichtige Mängel gegenüberstehen, daß sie die offenbarten künstlerischen Tugenden des Komponisten für den Augenblick überdecken oder gar aufheben könnten.

In „Joseph und seine Brüder" hat sich Méhuls vorzugsweise dem Großen und Erhabenen zugewandtes Talent mit erreichbar höchster Kraft bekundet und eine Schöpfung erzeugt, welche vermöge der künstlerischen Wahrheit und Vornehmheit ihres Inhalts den Namen des Tondichters noch manches Jahr in der lebendigen Erinnerung aller Musikfreunde festhalten wird.

So war die vorgestrige neueinstudierte Darstellung der Oper, welche ihre hierorts letzte Aufführung vor bereits dreiundzwanzig Jahren mit dem unvergleichlichen Niemann in der Titelrolle erlebt hat, eine so angebrachte als rühmliche und vielen höchst willkommene That unserer Hofbühne und sie ermöglicht vielleicht eine wenn auch nur kurze Reaktion im musikalischen Geschmack des Publikums, das sich heute mit blinder Vorliebe von Schöpfungen nährt, die mit ihrer schwülen Atmosphäre, ihren dramatischen Spitzfindigkeiten und raffiniert gesteigerten Effekten vielen Giftstoff enthalten und den sie einseitig Genießenden zuführen.

Méhuls Werk erhebt an die Ausführenden in zwiefacher Art große Ansprüche; einmal durch die Einfachheit und schmucklose Würde des Gesangstils, welcher unseren seit Meyerbeers Zeit auf stärkste Pointierungen, auf vollste dramatische Accente geschulten Sängern und Sängerinnen wenig geläufig ist, und zweitens durch den stattlichen Umfang seines gesprochenen Dialogs, der viel schauspielerische Fähigkeit und Sicherheit erheischt, zwei Momente, deren Beherrschung man für gewöhnlich nur bei einzelnen Mitgliedern eines Opernensembles findet, obwohl hierin seit R. Wagners Zeit eine deutliche Besserung, freilich auf Kosten der Sangeskunst eingetreten ist.

An unserem Kunstinstitut können diese Forderungen gegenwärtig von der Mehrzahl aller Mitwirkenden sehr befriedigend, zum Teil vortrefflich gelöst werden, in erster Reihe von den Herren Stritt, Scheidemantel, Nebuschka und Frau Schuch. Hr. Stritt, welcher rein stimmlich in der Titelpartie keine seiner noch vorhandenen Kraft unüberwindliche Schwierigkeiten vorfindet, ist ein ausgezeichneter Darsteller des Joseph durch den vornehmen Stil, die maßvolle Färbung, den ergreifenden und doch überall männlichen Gefühlsausdruck des Vortrags, wie durch die Würde und milde Hoheit seines talentvollen Spiels. Hr. Scheidemantel giebt den Simeon mit dem ganzen Aufwand seines künstlerischen Vermögens und Eifers und entfaltet in der schweren, einen sehr tüchtigen Schauspieler beanspruchenden Rolle wirksame dramatische Aktion und eine leidenschaftliche Schilderung der quälenden Gewissenspein, welche den reuigen Bruder Josephs foltert. Seine Leistung würde an Eindruck noch gewinnen, wenn er sich durch leiseren Einsatz des erregten Ausdrucks eine allmählichere Steigerung des letzteren sicherte und seine physische Kraft ökonomischer verwendete, die bei seiner jetzigen Ausführung am Schlusse merklich versagt